Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2023/2049(INI)

27.6.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Durchführung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der Fischerei und Aquakultur – Verordnung (EU) Nr. 1379/2013
(2023/2049(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Izaskun Bilbao Barandica

INHALT

Seite

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....5

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2022 über die Ergebnisse der Anwendung der Verordnung Bericht.

Die Kommission legte diesen Bericht am 21. Februar 2023 vor. Der PECH-Ausschuss hat beschlossen, einen Bericht über die Umsetzung der genannten Verordnung auszuarbeiten.

Die derzeitige GMO-Verordnung wurde im Rahmen des Pakets zur Überarbeitung der GFP-Verordnung im Jahr 2013 verabschiedet. Mit der Überarbeitung im Jahr 2013 wurden einige grundlegende Änderungen an der Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur vorgenommen. Mit der Überarbeitung wurde insbesondere die Rolle der Erzeugerorganisation bei der Verwaltung des Marktes gestärkt, während mehrere Marktinterventionsmaßnahmen abgeschafft wurden, wie die Maßnahmen zum dauerhaften Ausschluss von Fischereierzeugnissen vom menschlichen Verzehr oder zur Vernichtung solcher Erzeugnisse. Die Erzeugerorganisationen spielen auch im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln eine wichtige Rolle, da nur Erzeugerorganisationen, die im Rahmen der GMO-Verordnung anerkannt sind, von den Wettbewerbsregeln abweichen können und Zugang zu spezifischen EU-Mitteln erhalten, die für ihre Marktverwaltungsmaßnahmen bestimmt sind.

Die GMO-Verordnung ist ein integraler und wichtiger Bestandteil des Regelwerks, das die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik bildet, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines gut verwalteten und funktionierenden Markts für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Sie trägt auch wesentlich dazu bei, Wettbewerbsfähigkeit, Marktstabilität, Transparenz und eine vielfältige Versorgung der Verbraucher mit aquatischen Lebensmitteln zu gewährleisten.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der GMO-Vorschriften, ist jedoch der Ansicht, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Verbraucheraufklärung sicherzustellen, die Kennzeichnung zu verbessern, die Markttransparenz zu verbessern und die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu verbessern.

Der Berichterstatter hat mehrere Berichte zur Kenntnis genommen, in denen ebenso wie im Bericht der Kommission über die Umsetzung der GMO-Vorschriften darauf hingewiesen wird, dass es an einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften mangelt. Daher ist er der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten größere Anstrengungen unternehmen sollten, um eine bessere und einheitlichere Umsetzung der GMO-Verordnung zu erreichen. Eine einheitlichere Umsetzung ist wichtig, um das Vertrauen der Verbraucher in die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten aquatischen Lebensmittel sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Fischerei- und Aquakulturbetriebe in der EU zu gewährleisten.

Der Berichterstatter begrüßt die Absicht, einen Vorschlag für eine Rahmengesetzgebung für nachhaltige Lebensmittelsysteme vorzulegen, um den Verbrauchern mehr Transparenz und

Information zu bieten. Eine solche Rahmengesetzgebung darf keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und muss mit dem in anderen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernis der Nachhaltigkeit in Einklang stehen.

Der Berichterstatter begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen über die Überarbeitung der Fischereikontrollverordnung, insbesondere die Vorschriften zur Stärkung der Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Dies wird einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung von Rückverfolgbarkeitsinformationen für die europäischen Verbraucher leisten. In diesem Zusammenhang muss die Kommission weitere Maßnahmen vorschlagen, um sicherzustellen, dass diese Informationen den Endverbraucher auf einfache und zugängliche Weise erreichen.

Die Europäische Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur (EUMOFA) ist ein von der Europäischen Kommission entwickeltes Marktinformationsinstrument zum Fischerei- und Aquakultursektor der Europäischen Union. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, die Markttransparenz und -effizienz zu erhöhen, die Dynamik der EU-Märkte zu analysieren und Unternehmensentscheidungen und die Politikgestaltung zu unterstützen. Die EUMOFA ermöglicht eine direkte Überwachung der Mengen, Werte und Preise von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom Erstverkauf bis zum Einzelhandel, einschließlich Ein- und Ausfuhren. Die Daten werden von den EU-Ländern sowie von Island, Norwegen, dem Vereinigten Königreich und den EU-Organen erhoben und täglich aktualisiert.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass dieses Instrument von den Mitgliedstaaten weiter genutzt werden sollte, um die im Rahmen des Instruments erhobenen Daten weiter zu verbessern, da dieses Instrument weiter zur Analyse des Marktes genutzt werden könnte, insbesondere wenn drastische Veränderungen wie während der Covid-19-Krise eintreten, damit Kriseninstrumente und Optionen zur Stabilisierung des Marktes aktiviert werden können.

Die EU geht entschieden gegen die IUU-Fischerei vor, und es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen. Bei diesem Vorgehen gegen die IUU-Fischerei ist es von großer Bedeutung, die Rückverfolgbarkeit und Transparenz in der Lieferkette für aquatische Lebensmittel zu verbessern.

Erzeugerorganisationen spielen in der geltenden GMO-Verordnung eine größere Rolle, weshalb es wichtig ist, dass Organisationen, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehen und ähnliche Aufgaben wie Erzeugerorganisationen wahrnehmen, anerkannt werden. Die GMO-Vorschriften dienen dazu, die Verwaltung des Marktes zu erleichtern, insbesondere für Fischer und Aquakulturbetreiber, aber nicht dazu, strukturelle Veränderungen in ihren Verbänden und Lieferketten zu erzwingen, nur um einer gemeinsamen EU-Definition zu entsprechen.

Der Berichterstatter ist daher der Ansicht, dass die Kommission der wiederholten Forderung des Europäischen Parlaments folgen sollte, wonach die Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen angepasst werden sollten, um allen verschiedenen Organisationen in den Mitgliedstaaten, die weitgehend Aufgaben wahrnehmen, die unter die Ziele einer Erzeugerorganisation fallen, besser Rechnung zu tragen. Beispiele für solche Organisationen, die anerkannt werden sollten, sind die „Cofradías“ und die „Prud’homie de pêche“.

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Durchführung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der Fischerei und Aquakultur – Verordnung (EU) Nr. 1379/2013
(2023/2049(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates[1] (GMO-Verordnung) und deren Durchführung,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 21. Februar 2023 über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (COM(2023)0101),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem[2],

– unter Hinweis auf das Ergebnis der Verhandlungen über die Fischereikontrollverordnung,

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0000/2022),

A. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ betont hat, dass gute Rückverfolgbarkeitsmechanismen, mit denen dem Wunsch der Verbraucher entsprochen wird und Informationen darüber bereitgestellt werden, wo, wann, wie und welche Art von Fisch gefangen oder gezüchtet wurde, auch bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die Lebensmittelsicherheit und die Transparenz für die Verbraucher sicherzustellen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen und die Ziele des Grünen Deals und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

[1] ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.
[2] ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

B. in der Erwägung, dass die vorläufige Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat über die überarbeitete Fischereikontrollverordnung wesentliche Verbesserungen der Rückverfolgbarkeitsvorschriften für alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthält; in der Erwägung, dass diese Vorschriften während eines Übergangszeitraums umgesetzt werden, der länger als wünschenswert sein wird – zwei Jahre für frische und gefrorene Erzeugnisse und fünf Jahre für Verarbeitungserzeugnisse –, und dass dadurch sichergestellt wird, dass die Verbraucher genaue Informationen erhalten; in der Erwägung, dass eine verbesserte Kennzeichnung als Instrument zur Bekämpfung der IUU-Fischerei dienen und zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs beitragen wird;

Einleitung

1. weist darauf hin, dass die gemeinsame Marktorganisation (GMO) neben Bestandserhaltungsmaßnahmen und finanziellen Maßnahmen integraler Bestandteil der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist und für die Verwirklichung ihrer Ziele von entscheidender Bedeutung ist;

2. betont, dass die Überarbeitung der GMO-Verordnung im Jahr 2013 zu einem Übergang von bestimmten Interventionskategorien zu einem Ansatz geführt hat, der stärker auf den langfristigen Markt ausgerichtet ist, wobei der Schwerpunkt auf Entwicklung und Innovation in der Branche gelegt wurde;

Erzeugerorganisationen

3. ist der Ansicht, dass die Erzeugerorganisationen das Rückgrat des Fischerei- und Aquakultursektors bilden, das tägliche Management der GFP unterstützen und ihre gemeinsame Umsetzung auf Erzeugerebene ermöglichen;

4. weist darauf hin, dass die Erzeugerorganisationen eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der GFP spielen, weshalb sie weiter unterstützt werden müssen; stellt fest, dass mehr getan werden muss, um die Gründung, Konsolidierung und Finanzierung von Erzeugerorganisationen in der gesamten EU zu fördern, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Primärproduktion noch in hohem Maße fragmentiert ist (Aquakultur, kleine Fischerei); ist der Ansicht, dass eine starke Präsenz von Erzeugerorganisationen von entscheidender Bedeutung ist, um den Wohlstand der Küstengemeinden zu verbessern und die Position der Fischer in der Lieferkette zu stärken;

5. kommt zu dem Schluss, dass ordnungsgemäß funktionierende Erzeugerorganisationen im Allgemeinen über erfolgreiche Maßnahmen und Aktionen verfügen, stellt jedoch fest, dass es immer noch an Erzeugerorganisationen mangelt, in denen kleine Fischereibetriebe und insbesondere Aquakulturbetriebe organisiert sind; stellt fest, dass die derzeit tätigen Erzeugerorganisationen für Aquakultur bei ihren Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen besonders erfolgreich waren;

6. vertritt die Auffassung, dass es in den Mitgliedstaaten derzeit Organisationen gibt, die Aufgaben und Funktionen wahrnehmen, die in den Zuständigkeitsbereich von Erzeugerorganisationen fallen, diese Organisationen jedoch nicht als Erzeugerorganisationen im Sinne der GMO-Verordnung betrachtet werden können;

7. stellt fest, dass die Covid-19-Krise dazu geführt hat, dass die meisten Verkaufsstellen

für frische aquatische Lebensmittel unvermittelt geschlossen werden mussten, und dass es daher zweckmäßig erscheint, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Lagerhaltungsbeihilfen wiederherzustellen und diese auf Erzeugerorganisationen im Bereich der Aquakultur auszuweiten;

Gemeinsame Vermarktungsnormen

8. weist darauf hin, dass viele der in der GMO-Verordnung von 2013 enthaltenen Vermarktungsnormen aus den 1980er und 1990er Jahren stammen; stellt fest, dass diese Normen der Bewertung der Kommission zufolge im Allgemeinen relevant und effizient waren und einen Mehrwert gebracht haben;

9. hebt hervor, dass in der Bewertung der Kommission und bei den zugrunde liegenden Konsultationen Möglichkeiten zur Vereinfachung, Straffung und Modernisierung dieser Normen aufgezeigt wurden; weist darauf hin, dass zudem im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Normen ein relativ geringes Maß an Überwachung durch die nationalen Behörden festgestellt wurde;

10. hebt hervor, dass in der Bewertung der Kommission festgestellt wurde, dass der bestehende Rahmen nicht hinreichend geeignet ist, die Ziele der GMO-Verordnung zu erreichen;

Verbraucheraufklärung

11. ist der Auffassung, dass zur umfassenden Erreichung der Ziele der GMO die Verbraucher im Wege von Marketing- und Aufklärungskampagnen über die Vorteile des Konsums von Fisch und Aquakulturerzeugnissen und die große Vielfalt an verfügbaren Arten informiert werden müssen, sowie darüber, wie wichtig es ist, die Angaben auf den Etikettierungen zu verstehen; ist der Ansicht, dass die Verbraucher klare und umfassende Informationen über die auf dem EU-Markt verkauften Produkte erhalten sollten, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, und dass diese Informationen unabhängig vom Ursprung der Erzeugnisse denselben Vorschriften unterliegen sollten;

12. vertritt die Auffassung, dass Rückverfolgbarkeits- und damit verbundene Transparenzmaßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der geltenden GFP-Vorschriften sicherzustellen; ist der Ansicht, dass mit solchen Maßnahmen, sofern sie durch ein geeignetes Kennzeichnungssystem unterstützt werden, sichergestellt werden kann, dass die den Verbrauchern bereitgestellten Informationen vertrauenswürdig und verlässlich sind; betont, dass ein solches Kennzeichnungssystem sowohl für die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, einschließlich falscher Kennzeichnungen, als auch für die Bekämpfung der IUU-Fischerei von entscheidender Bedeutung ist;

13. stellt fest, dass die Kommission im Rahmen ihrer Konsultationen Berichte erhalten hat, aus denen hervorgeht, dass die verbindlichen Anforderungen an Verbraucherinformation in einigen Mitgliedstaaten nicht erfüllt wurden; weist darauf hin, dass die EU-weite Umsetzung als uneinheitlich angesehen wird, was in einigen Marktsegmenten, wie etwa bei Fischhändlern und Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung, besonders deutlich hervortritt; erinnert daran, dass die Kennzeichnung eine genaue Beschreibung von Fischereierzeugnissen und Nichtfischereierzeugnissen enthalten muss, insbesondere bei der Angabe von

Ersatzerzeugnissen, da in vielen Fällen Bilder verwendet werden, die die Verbraucher glauben lassen, dass es sich bei bestimmten Erzeugnissen um Fischereierzeugnisse handelt, obwohl dies nicht der Fall ist;

Wettbewerbsregeln

14. weist darauf hin, dass Erzeugerorganisationen zur Erreichung ihrer Ziele von der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln ausgenommen werden können, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa, dass ihre Tätigkeiten nicht zu einer Abschottung der Märkte führen und den Wettbewerb nicht ausschließen oder ausschalten;

15. stellt fest, dass diese Ausnahmeregelung von wesentlicher Bedeutung ist, um einige Praktiken der Erzeugerorganisationen zuzulassen, wie etwa die Kontrolle der von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation auf den Markt gebrachten Mengen mit dem Ziel, Märkte und Preise zu stabilisieren, Erhaltungsanforderungen zu erfüllen und Lebensmittelverschwendung zu vermeiden; kommt zu dem Schluss, dass nach den derzeit geltenden Kriterien für Erzeugerorganisationen nicht anerkannte kollektive Erzeugerorganisationen (z. B. Genossenschaften, „Cofradías“) möglicherweise nicht in den Genuss der Ausnahmeregelung kommen;

Marktinformationen

16. weist darauf hin, dass die Europäische Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) Marktteilnehmern im Fischereisektor Marktinformationen zur Verfügung stellt, um ihnen dabei zu helfen, Marktentwicklungen besser zu verstehen; stellt fest, dass seit April 2013 eine spezielle Website und Datenbank online zur Verfügung stehen und seit dem Inkrafttreten der überarbeiteten GMO voll funktionsfähig sind, was Forschungseinrichtungen, interessierten Akteuren und der breiten Öffentlichkeit zugutekommt, da der Zugang zu Marktinformationen und -daten verbessert wird;

17. stellt fest, dass auf die EUMOFA zurückgegriffen wurde, um Krisenmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Weg zu bringen;

Schlussfolgerungen

18. begrüßt die bei der Umsetzung der GMO-Vorschriften erzielten Fortschritte; betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Verbraucher ordnungsgemäß zu informieren, und dass die Kennzeichnung, die Markttransparenz und die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen verbessert werden müssen;

19. vertritt die Auffassung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten größere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine einheitlichere Umsetzung der GMO-Verordnung zu erreichen; ist der Ansicht, dass eine einheitlichere Umsetzung dazu beitragen könnte, das Vertrauen der Verbraucher in die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten aquatischen Lebensmittel sicherzustellen;

20. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme vorzulegen, um die Transparenz zu erhöhen und die

Verbraucher besser zu informieren; hebt hervor, dass dafür gesorgt werden muss, dass dieser Rechtsrahmen keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht und mit dem in anderen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernis der Nachhaltigkeit in Einklang steht;

21. begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen über die Überarbeitung der Fischereikontrollverordnung, insbesondere die Vorschriften zur Stärkung der Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse; ist der Ansicht, dass solche Informationen zur Rückverfolgbarkeit für die europäischen Verbraucher sehr wichtig sein werden; fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass diese Informationen die Endverbraucher in einem einfachen und zugänglichen Format erreichen;

22. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die EUMOFA stärker nutzen sollten, um die im Rahmen des Instruments erhobenen Daten weiter zu verbessern; ist ferner der Ansicht, dass die EUMOFA stärker genutzt werden könnte, um den Markt zu analysieren, insbesondere wenn es drastische Veränderungen gibt, wie sie während der Covid-19-Krise eingetreten sind, um Kriseninstrumente und Optionen zur Stabilisierung des Marktes zu aktivieren;

23. ist davon überzeugt, dass eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Transparenz in der Lieferkette für aquatische Lebensmittel für die Bekämpfung der IUU-Fischerei von entscheidender Bedeutung ist;

24. bekräftigt seine Forderung, dass die Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen angepasst werden sollten, um die verschiedenen Organisationen in den Mitgliedstaaten, die Aufgaben wahrnehmen, die weitgehend in den Zuständigkeitsbereich einer Erzeugerorganisationen fallen, besser abzudecken; hebt in diesem Zusammenhang Organisationen wie „Cofradías“ und „Prud’homies de pêche“ hervor;

°

° °

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.